

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. November 1956	Nummer 116
-------------	--	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 30. 10. 1956, Bildung der zweiten Landschaftsversammlung. S. 2109.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

RdErl. 22. 10. 1956, Zuständigkeit des Staatsarchivs Münster und des Landesarchivs Detmold für die Übernahme archivreifer Akten von Landesdienststellen, die für das ganze Land zuständig, aber in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster gelegen sind. S. 2112.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Bildung der zweiten Landschaftsversammlung

RdErl. d. Innenministers v. 30. 10. 1956 —
I B 1/20 — 13.11

Die Wahlzeit der ersten Landschaftsversammlung endet mit dem Ablauf der Wahlzeit der am 9. November 1952 gewählten Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (§ 34 Abs. 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 12. Mai 1953 — GV. NW. S. 271 — i. d. F. des Gesetzes v. 9. Juni 1954 — GV. NW. S. 219).

Die zweite Landschaftsversammlung ist nach den Vorschriften des § 7 a, des § 11 Abs. 1 und 4 sowie des § 17 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung — LVerbO — zu bilden. Hierfür gelten die nachfolgenden Bestimmungen und Hinweise:

1. Grundsätzliches

Die Vorschriften über die Bildung der Landschaftsversammlung sind aus dem Gesamtzusammenhang der Landschaftsverbandsordnung auszulegen. Eine entsprechende Anwendung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung kommt daher grundsätzlich nicht in Betracht.

2. Aufgabenverteilung

Die Verteilung der Aufgaben bei der Bildung der Landschaftsversammlung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der Landschaftsverbandsordnung. Danach hat der Direktor des Landschaftsverbandes die Beschlüsse des Landschaftsausschusses vorzubereiten und auszuführen, die bei der Bildung der Landschaftsversammlung anfallenden Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen und die ihm vom Landschaftsausschuß übertragenen Verwaltungsaufgaben zu erledigen (§ 17 Abs. 1 LVerbO). Alle anderen Aufgaben bei der Bildung der Landschaftsversammlung kommen bis zum Zusammentritt der neugewählten Landschaftsversammlung dem Landschaftsausschuß zu (§ 11 Abs. 4 LVerbO).

a) Der Direktor des Landschaftsverbandes hat hiernach im besonderen

aa) die Anzahl der in direkter Wahl zu bestimmenden Mitglieder zu ermitteln und den einzelnen Mitgliedskörperschaften bekannt zu geben,

bb) die Reservelisten der politischen Parteien entgegenzunehmen,

cc) das Ergebnis der direkten Wahlen in den Mitgliedskörperschaften entgegenzunehmen und die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften vorzubereiten,

dd) den zuständigen Landesleitungen der politischen Parteien die Anzahl der aus den Reservelisten zu berufenden Mitglieder mitzuteilen,

ee) das endgültige Ergebnis der Wahl öffentlich bekanntzugeben.

b) Dem Landschaftsausschuß obliegen im besonderen die Aufgaben,

aa) die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften zu prüfen,

bb) die Anzahl der aus den Reservelisten zu berufenden Mitglieder zu ermitteln,

cc) das endgültige Ergebnis der Wahl festzustellen.

3. Wahltag

Der Wahltag für die Bildung der zweiten Landschaftsversammlung wird auf

Sonntag, den 15. Dezember 1956,

festgelegt.

Spätestens an diesem Tage haben die Mitgliedskörperschaften gem. § 7 a Abs. 1 und 2 LVerbO die von ihnen in direkter Wahl zu bestimmenden Mitglieder der Landschaftsversammlung zu wählen. Bis zu diesem Tage sind auch von den für das Gebiet des Landschaftsverbandes zuständigen Landesleitungen der politischen Parteien die Reservelisten einzureichen (§ 7 a Abs. 4 Satz 1 LVerbO). Die Reservelisten können erst nach vollständiger Bildung der Landschaftsversammlung ergänzt werden. Das folgt aus der Vorschrift des § 7 a Abs. 4 Satz 1 LVerbO, nach der die Reservelisten bis zum Wahltag einzureichen sind. Die in dieser Vorschrift festgelegte Einreichungsfrist setzt begrifflich voraus, daß eine Ergänzung der eingereichten Reservelisten vor vollständiger Bildung der Landschaftsversammlung ausgeschlossen ist.

Das Ergebnis der direkten Wahlen in den Mitgliedskörperschaften ist dem Direktor des Landschaftsverbandes unverzüglich mitzuteilen. Mit dieser Mitteilung sind die Unterlagen einzureichen, die für die

Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahl in den einzelnen Mitgliedskörperschaften von Bedeutung sind.

4. Anzahl der in direkter Wahl zu bestimmenden Mitglieder

Der Direktor des Landschaftsverbandes gibt den Mitgliedskörperschaften die Anzahl der von diesen nach § 7 a Abs. 1 und 2 LVerbO in direkter Wahl zu bestimmenden Mitglieder der Landschaftsversammlung bekannt.

Für die Ermittlung dieser Anzahl gelten die Einwohnerzahlen (§ 7 a Abs. 2 LVerbO), die bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften zugrunde zu legen waren (§ 79 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung v. 1. Dezember 1955 — GV. NW. 1956 S. 1 —). Danach gelten für die Bildung der zweiten Landschaftsversammlung die Einwohnerzahlen, die vom Statistischen Landesamt auf Grund der Fortschreibung nach dem Stichtage vom 30. April 1956 am 6. Juli 1956 veröffentlicht worden sind.

5. Feststellung des Wahlergebnisses und Zusammentritt der Landschaftsversammlung

Der Landschaftsausschuß überprüft an Hand der dem Direktor des Landschaftsverbandes von den Mitgliedskörperschaften zugeleiteten Unterlagen die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften und ermittelt auf Grund des Ergebnisses dieser Wahlen die Anzahl der gem. § 7 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 LVerbO aus den Reservelisten der einzelnen Parteien zu berufenden Mitglieder. Der Direktor des Landschaftsverbandes teilt diese Anzahl den für das Gebiet des Landschaftsverbandes zuständigen Landesleitungen der politischen Parteien mit und fordert sie auf, unverzüglich die Reihenfolge der Sitzzuteilung zu bestimmen (§ 7 a Abs. 4 Satz 3 LVerbO). Mit dieser Aufforderung ist die Mitteilung zu verbinden, wie viele der insgesamt auf die Partei entfallenden Mitglieder im Höchstfalle Beamte sein dürfen.

Nach Bestimmung der Sitzzuteilung durch die Landesleitungen der politischen Parteien stellt der Landschaftsausschuß die Mitglieder der Landschaftsversammlung fest. Der Direktor des Landschaftsverbandes macht das Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt. Mit dieser Bekanntmachung ist die Wahl der Landschaftsversammlung beendet. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung beginnt daher die in § 8 Abs. 1 Satz 1 LVerbO bestimmte Frist von 30 Tagen, innerhalb deren die Landschaftsversammlung zusammenzutreten muß.

6. Wahlprüfung

Ein formelles Wahlprüfungsverfahren ist in der Landschaftsverbandsordnung nicht vorgesehen. Es bleibt jedoch der neugebildeten Landschaftsversammlung überlassen, über die Gültigkeit ihrer Bildung zu beschließen und erforderlichenfalls mit der Vorbereitung dieses Beschlusses den Landschaftsausschuß oder einen besonderen Ausschuß zu betrauen.

— MBl. NW. 1956 S. 2109.

H. Kultusminister

Zuständigkeit des Staatsarchivs Münster und des Landesarchivs Detmold für die Übernahme archivreifer Akten von Landesdienststellen, die für das ganze Land zuständig, aber in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster gelegen sind

RdErl. d. Kultusministers v. 22. 10. 1956 — III 7 — 11 — 10/0 — Nr. 5057/56

Auf Antrag des Staatsarchivs Düsseldorf vom 2. 10. 1956 erkläre ich mich damit einverstanden, daß die archivreifen Akten von Landesdienststellen, die für das ganze Land zuständig sind, aber in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster gelegen sind, von den allgemein für ihren Dienstsitz zuständigen Archiven übernommen werden, die dem Staatsarchiv Düsseldorf eine Abschrift des betreffenden Archivfindbuches zuzustellen haben.

Dies gilt nicht für folgende Dienststellen:

1. Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster,
2. Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster,

hinsichtlich deren es bei der Regelung in u. a. RdErl. vom 4. 7. 1952 verbleibt.

Bezug: RdErl. v. 4. 7. 1952 — III K 4/1 — 5/473 — (MBl. NW. S. 1004).

An das Staatsarchiv Düsseldorf,
Staatsarchiv Münster,
Landesarchiv Detmold.

— MBl. NW. 1956 S. 2112.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)